

Satzung

§ 1 Name/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Delligsen". Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e. V."

Er hat seinen Sitz in Delligsen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts und der Nutzung des Freibades Delligsen. Das Schwimmbad dient gesundheitsfördernden, sportlichen, kulturellen und sozialen Zwecken, insbesondere auch der Durchführung des Schwimmunterrichts im Rahmen des Kindergartens und des Schulsports des Schulzentrums Delligsen, mit Grund-, Haupt- und Realschule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gebotene Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden, Eigenleistungen oder durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeitsrechtlicher Status

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Als Förderverein nach § 58 AO hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der Körperschaft zu verwenden.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Dreimonatsfrist zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der

anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

Leistungen für den Förderverein wie Mitgliedsbeiträge/außerordentliche Beiträge/Zuschüsse/Eigenleistungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Lastschrift.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Vereinsorgane

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand
- d) Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang und Pressemitteilung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- b) Aufgabe der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsplan, die Neuwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer, Satzungsänderungen und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Zwanzigstel der Mitglieder erschienen ist. Bleibt eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die erschienene Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- e) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Im Gründungsjahr beträgt die Amtsperiode für den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart drei Jahre.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an: Der stellvertretende Kassenwart und weitere Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 11 Beirat

Der Vorstand wird ermächtigt einen Beirat zu berufen, der ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben behilflich ist.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Im Gründungsjahr wird einer der Rechnungsprüfer nur für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins gestellt werden

Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Einheitsgemeinde Flecken Delligsen mit der Maßgabe zu,

es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Flecken Delligsen zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 16 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung in Schrift und Form vorzunehmen.

Delligsen, den